

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung der Gemeinde Reddelich

Satzung über die 1. Änderung und Ergänzung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Reddelich für die Ortslage Brodhagen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB

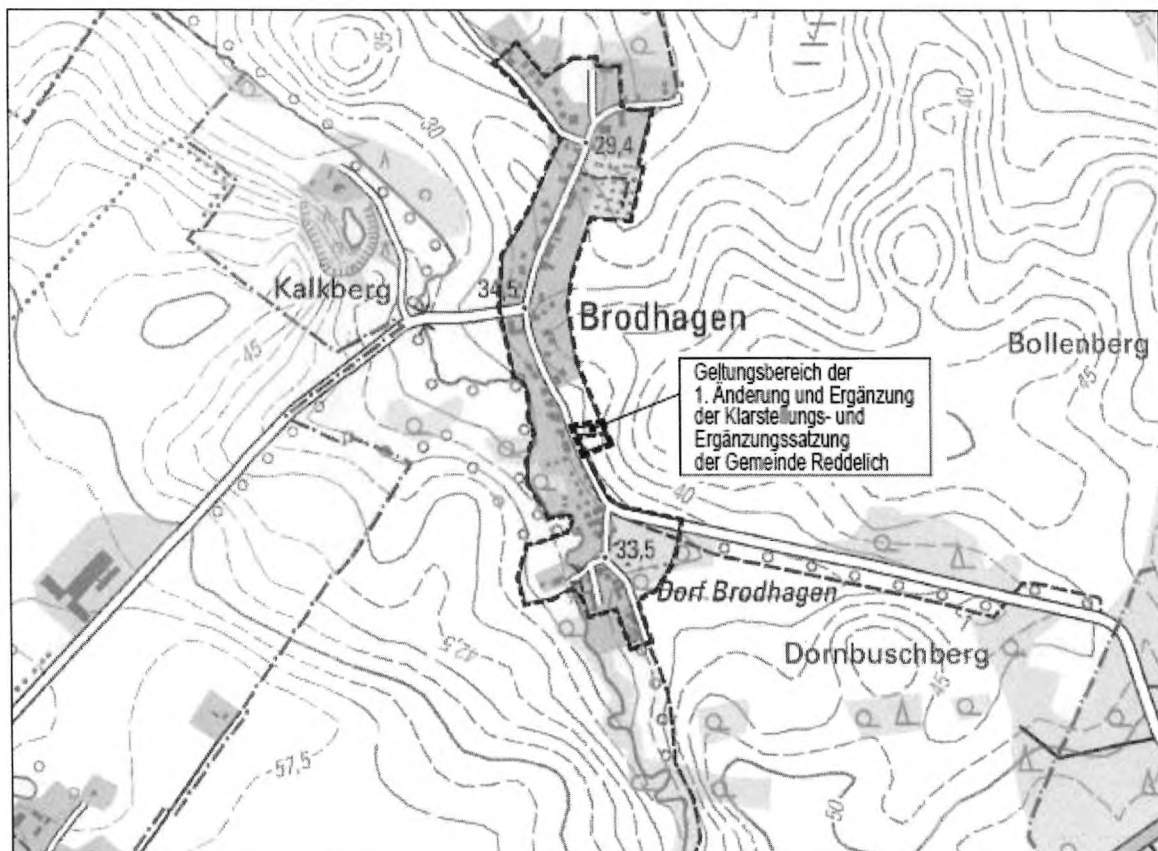
Hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 34 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Reddelich hat in ihrer Sitzung am 09.09.2025 die 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Reddelich für die Ortslage Brodhagen, bestehend aus der Planzeichnung und den inhaltlichen Festsetzungen, beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Reddelich für die Ortslage Brodhagen befindet sich östlich der Dorfstraße gegenüber den Hausnummern 11 und 13.

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung sind dem nachfolgenden Übersichtsplan zu entnehmen.

Übersichtsplan



Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 34 Abs. 6 Satz 2 i.V.m. § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Reddelich für die Ortslage Brodhagen tritt gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Reddelich für die Ortslage Brodhagen und die Begründung ab diesem Tag im Amt Bad Doberan-Land, Bauamt, Kammerhof 3, in 18209 Bad Doberan, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

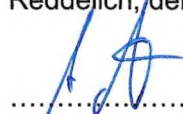
Die in Kraft getretene 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung und die Begründung werden ergänzend in das Internet unter der Adresse <https://www.amt-doberan-land.de> sowie in das zentrale Internetportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Bau- und Planungsportal M-V) unter der Adresse <https://www.bauportal-mv.de> eingestellt.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Reddelich für die Ortslage Brodhagen schriftlich gegenüber der Gemeinde Reddelich geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diese Satzung in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Reddelich geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann hiervon abweichend stets geltend gemacht werden.

Reddelich, den 08.04 2026



.....
Andreas Elmer
Bürgermeister der Gemeinde Reddelich



Verfahrensvermerk:

Ausgehängt am: 09.04.2026

Abzunehmen am: 23.04.2026

Abgenommen am:.....



(Siegel)



(Unterschrift)

(Siegel)

(Unterschrift)